

# Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Mörschwil

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Reglements über das Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 23. Mai 2023 beschliesst der Gemeinderat in Bezug auf vom Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu leistende einmalige Anschlussentschädigungen was folgt:

## 1. Einmalige Anschlussentschädigungen

Die einmaligen Anschlussentschädigungen betragen Fr. 1'200.- pro Liegenschaft und zusätzlich Fr. 400.-- pro Nutzungseinheit (Nutzungseinheit = Wohn- oder Geschäftseinheit), welche sich in der Liegenschaft befindet (Beispiel: Der Grundeigentümer eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohnungen bezahlt Fr. 2'400.- einmalige Anschlussentschädigungen). Anschlussgebühren sind innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gleich.

Für bestehende Liegenschaften, für welche bereits Anschlussgebühren gemäss Art. 10 des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlagen in der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 7. Januar 1977 bezahlt worden sind, ist im Falle einer Realisierung des Anschlusses an das Glasfaser-Kommunikationsnetz (FTTH; *fiber to the home*) die Differenz zwischen den bereits bezahlten Anschlussgebühren und den Anschlussgebühren gemäss vorstehendem Absatz 1 nachzuzahlen. Von der Nachzahlung ausgenommen sind Anschlüsse, die bis Ende 2023 im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes erstellt werden. Eine Rückerstattung von bezahlten Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Für bestehende Liegenschaften, für welche noch keine Anschlussgebühren gemäss Art. 10 des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlagen in der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 7. Januar 1977 bezahlt worden sind, werden im Fall eines Anschlusses an das Glasfaser-Kommunikationsnetz (FTTH; *fiber to the home*) Anschlussentschädigungen gemäss dem vorliegenden Beschluss erhoben. Davon ausgenommen sind Anschlüsse, die bis Ende 2023 im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes erstellt werden. Für diese gelten die Anschlussentschädigungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juni 1977 gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Gemeinschaftsantennenanlagen in der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 7. Januar 1977.

Die Kosten für Tiefbauarbeiten sowie die Kosten für Änderungen an bestehenden Anschlüssen am Kommunikationsnetz sind vollumfänglich vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu tragen.

## 2. Geltendmachung von einmaligen Anschlussentschädigungen

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt über den Abschluss des Anschlussvertrags gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements über das Glasfaser-Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 23. Mai 2023 mit dem Grundeigentümer und/oder dem Baurechtsnehmer.

**3. Mehrwertsteuer**

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

**4. Finanzierungsbeiträge für die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung<sup>1</sup>**

Die Gemeinde Mörschwil leistet an die erstmalige Realisierung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung einen Finanzierungsbeitrag von Fr. 750.-- zzgl. MWST pro Nutzungseinheit.

\*\*\*

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Mörschwil erlassen am 23. Mai 2023.

**Gemeinderat Mörschwil**



Die Gemeindepräsidentin  
Martina Wäger



Die Gemeinderatsschreiberin  
Michèle Locher